

Vereinbarung

zwischen dem

Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart,

(nachstehend als SWR bezeichnet),

vertreten durch den Intendanten,

und der

Landeshauptstadt Stuttgart

(nachstehend als Landeshauptstadt bezeichnet),

vertreten durch den Oberbürgermeister,

zur Ergänzung des Erbbaurechtsvertrages vom 16. Januar 1958 über den Fernsehturm Stuttgart

SWR und Landeshauptstadt haben am 16. Januar 1958 einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage der SWR den Fernsehturm Stuttgart errichtet hat. Die SWR Media Service GmbH betreibt und nutzt diesen zu den im Vertrag genannten Zwecken.

Aus Anlass der aus brandschutzrechtlichen Gründen veranlassten Schließung des Fernsehturms für die Öffentlichkeit haben SWR und Landeshauptstadt ihre Auffassungen zu den sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Rechten ausgetauscht. SWR, SWR Media Service GmbH und Landeshauptstadt sind an einer einvernehmlichen und außergerichtlichen Einigung über alle in diesem Zusammenhang entstandenen Fragen interessiert, damit die für eine Wiederöffnung des Fernsehturms für die Öffentlichkeit notwendigen Maßnahmen baldmöglichst umgesetzt werden können. Für die nach dem brandschutztechnischen Gesamtgutachten vom 15. Januar 2014 notwendigen und vom SWR bzw. von der SWR Media Service GmbH durchzuführenden Maßnahmen liegt eine Kostenschätzung von rd. 1,21 Mio. € netto vor. Die Landeshauptstadt ist bereit, sich im Rahmen einer freiwilligen Leistung mit einem einmaligen Festbetrag von 605.000 € an der Finanzierung zu beteiligen. Der Finanzierungsbeitrag der Landeshauptstadt entspricht dem Barwert des Verzichts auf die Erbbauzinszahlungen (derzeit 57.033,59 € jährlich) auf 13 Jahren, berechnet mit einem Zinssatz von 3 %.

Zu diesem Zweck schließen der SWR als Erbbauberechtigter und die Landeshauptstadt als Grundstückseigentümerin die nachstehende Vereinbarung zur Ergänzung des Erbbaurechtsvertrages vom 16. Januar 1958.

§ 1

(1) Abweichend von Ziffer 13 des Erbbaurechtsvertrages vom 16. Januar 1958 (UR 66/1958 des öffentlichen Notars Eugen Wirth in Stuttgart) hat der Erbbauberechtigte für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2026 keinen Erbbauzins zu entrichten.

(2) Die bestehenden Reallasten für den Erbbauzins bleiben unberührt.

§ 2

SWR und Landeshauptstadt sind sich darüber einig, dass sämtliche gegenseitige Ansprüche aus und in Verbindung mit der auf Anordnung vom 27. März 2013 aus brandschutzrechtlichen Gründen bedingten Schließung des Fernsehturms Stuttgart für die Öffentlichkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit dieser Vereinbarung erledigt sind. Der SWR stellt die Landeshauptstadt auch gegenüber solchen Ansprüchen der SWR Media Service GmbH und aller weiteren Beteiligungsgesellschaften des SWR frei.

§ 3

(1) Für diesen Vertrag und etwaige Erklärungen oder Ergänzungen gilt die Schriftform.

(2) Die Parteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen in zulässiger Weise entsprechen oder möglichst nahe kommen.

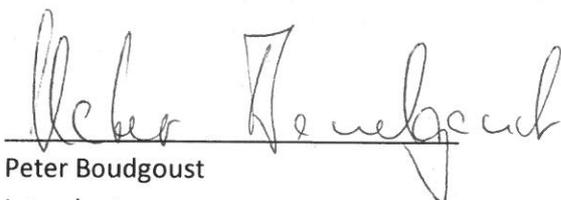
§ 4

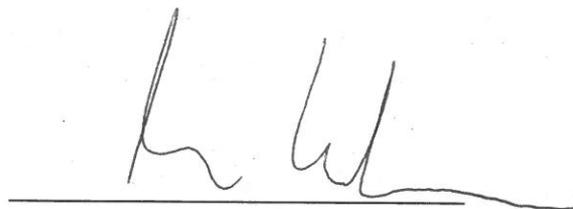
Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweiligen Gremien der Vertragspartner.

Stuttgart, den 7. Februar 2014

Für den Südwestrundfunk

Für die Landeshauptstadt Stuttgart


Peter Boudgoust
Intendant


Fritz Kuhn
Oberbürgermeister